

Satzung

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

(Fortlaufende Nummer) STV Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Norderstedt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Geldvermögens.

(2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

(3) Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen oder erwerben, sich an solchen Unternehmen beteiligen, die Vertretung solcher Unternehmen übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland unterhalten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Hiervon übernehmen

1. die U.S. Handels- und Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Norderstedt einen Geschäftsanteil von EUR 24.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 1)

2. Frau Ursula S t r u c k einen Geschäftsanteil von EUR 500,00 (Geschäftsanteil Nr. 2)

(3) Die Stammeinlagen sind sofort zu 1/2 Anteil einzuzahlen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschuß kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens dreiviertel des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gem. Abs. (2) eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das nicht vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (5) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Abs. (2) und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefaßt werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.
- (6) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je EUR 100.- des Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Über die gefaßten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen.

§ 8 Jahresabschluß, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluß ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.
- (2) Die Gewinnverwendung richtet sich nach § 29 GmbHG in seiner geltenden Fassung. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des laufenden Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.

§ 9 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Zur Veräußerung oder Belastung (insbesondere Nießbrauchsbestellung oder Verpfändung) von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Die Vorschrift des § 17 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.
- (2) Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu, dessen Ausübungsfrist einen Monat beträgt. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung nach Abs. (1).

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.

- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, daß ein Geschäftsanteil gepfändet, die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder daß über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen, daß der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird.
- (5) Für die Bewertung der Geschäftsanteile findet § 12 dieses Vertrages Anwendung.

§11 Erbfolge

- (1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder den anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten fortgeführt.
- (2) Mehrere Rechtsnachfolger haben die Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch einen gemeinschaftlichen Vertreter oder durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen. Solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes.
- (3) Für den Fall, daß andere Personen als der überlebende Ehegatte oder Kinder den Geschäftsanteil von Todes wegen erwerben, kann dieser innerhalb von drei Monaten seit Bekanntwerden des Eintritts der Erbfolge eingezogen werden. Der Gesellschaft stehen auch die Rechte aus § 10 Abs. (4) dieses Vertrages zu. Für die Bewertung gilt § 12.

§ 12 Bewertung

- (1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt.

- (2) Der nach Abs. (1) ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuführen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 8%-. p.a. zu verzinsen.

§ 13 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich kündigen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. (4) nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (3) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Das Entgelt für den Anteil bestimmt sich nach § 12 Abs. (1) dieses Vertrages.
- (4) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst, der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 14 Wettbewerb

- (1) Durch Gesellschafterbeschuß können einzelne oder alle Gesellschafter und/oder Geschäftsführer der Gesellschaft von einem Wettbewerbsverbot befreit werden. In diesem Falle sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen Namen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.
- (2) Der Gesellschafterbeschuß kann die Befreiung auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten beschränken.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16
Schlußbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- (3) Die Gründungskosten bis zur Höhe von € 2.000.- trägt die Gesellschaft.